

2 Seiten

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

42. Sitzung (nicht öffentlich)

9. März 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.00 Uhr bis 10.55 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4983

in Verbindung damit

**Gleichstellungsstellen in der novellierten Gemeindeordnung ab-
sichern!**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2082

und

Gesetz zur Erweiterung des Bürgerantrags in der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2083

und

Erstes Gesetz zur Verbesserung von Rahmenbedingungen, Inhalten und Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Selbstverwaltungsentwicklungsgesetz - 1. SEG)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/2741

hier: Artikel I und Artikel III bis VII

und

Ersatz von Kinderbetreuungskosten von Inhabern und Inhaberinnen kommunaler Ehrenämter

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2774

und

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (Gesetz zur Akteneinsicht durch Stadtverordnete und Bezirksvertreter und Bezirksvertreterinnen)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3010

und

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/4930

und

Gesetz zur Einführung des kommunalen VolksentscheidsGesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1562

sowie

**Gesetz zur Änderung der Kreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (KrO)**Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/5925

1

Die Beratung vom Vortag fortsetzend befaßt sich der Ausschuß mit den Themen:

- Ausschüsse (§§ 41 ff Gesetzentwurf der Landesregierung) 2
- Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters (§ 47 SPD-Änderungsantrag) 10
- Übergangsregelungen (Artikel VII SPD-Änderungsantrag) 12
- Wahl des Bürgermeisters (§ 49 SPD-Änderungsantrag) 18

2 Verschiedenes**Verfahren zur zweiten Anhörung zur Änderung der
Gemeindeordnung**

18

Nächste Sitzung: 13. April 1994

* * *

Aus der Diskussion

1 Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4983

in Verbindung damit

Gleichstellungsstellen in der novellierten Gemeindeordnung absichern!

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2082

und

Gesetz zur Erweiterung des Bürgerantrags in der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2083

und

Erstes Gesetz zur Verbesserung von Rahmenbedingungen, Inhalten und Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Selbstverwaltungsentwicklungsgesetz - 1. SEG)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/2741

hier: Artikel I und Artikel III bis VII

und

Ersatz von Kinderbetreuungskosten von Inhabern und Inhaberinnen kommunaler Ehrenämter

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2774

und

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (Gesetz zur Akteneinsicht durch Stadtverordnete und Bezirksvertreter und Bezirksvertreterinnen)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3010

und

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/4930

und

Gesetz zur Einführung des kommunalen Volksentscheids

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1562

sowie

Gesetz zur Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/5925

Fortsetzung der Beratung vom 8. März 1994
(APr. 11/1169)

Vereinbarungsgemäß tritt der Ausschuß zunächst in eine allgemeine Aussprache über das Thema "Ausschüsse" - §§ 41 ff Gesetzentwurf der Landesregierung - ein.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) bringt zunächst den Willen seiner Fraktion zum Ausdruck, daß das Verhältnis zwischen Rat und Bürgermeister ausgewogen sei. Weiterhin sei es ihr Ziel, die Mitwirkungsrechte der Beigeordneten zu präzisieren und zu sichern. Über neue Verwaltungsstrukturen sollte der Stadtverwaltung die Möglichkeit eröffnet werden, effektiver und effizienter zu arbeiten. Die SPD-Fraktion wolle

die Rechte des Rates stärken, sehe aber durchaus die Berechtigung des Argumentes, daß diese Stärkung nicht darin bestehen könne, ihm noch mehr zu beraten und zu entscheiden zu geben. Vielmehr müsse er sich darauf konzentrieren, was wichtig sei. Die entscheidende Frage sei, ob in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden könne, was wichtig sei.

Was wichtig sei, werde von Stadt zu Stadt und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein. In einer kleinen Stadt sei oft wichtig, was in einer Großstadt eher als Lappalie betrachtet werde. Allein daran werde deutlich, daß es besser sei, die Zuständigkeit für das Funktionieren der Verwaltung und der Ratsarbeit den Städten und Gemeinden selbst zu überlassen. Er halte von der Hauptsatzung nicht allzu viel, denn Satzungsrecht sei im Fall einer Änderung sehr schwerfällig. Seiner Auffassung nach kämen die Gemeinden gut zurecht, wenn sie Zuständigkeitsordnungen für sich erließen, die nicht Satzungscharakter haben müßten. Ein Ausfluß der Zuständigkeitsordnungen müsse sein, daß Fachausschüsse bestimmte Entscheidungskompetenzen im Rahmen des § 28 erhielten.

Auch heute werde versucht, in den Zuständigkeitsordnungen die Grenzen der "einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung" festzulegen, etwa durch bestimmte Wertgrenzen oder die Zuweisung bestimmter Geschäfte. Die Städte und Gemeinden müßten erkennen, daß diese Grenzen nach oben versetzt werden müßten, wenn erreicht werden solle, daß sich der Rat auf das Wesentliche konzentriere. Auf keinen Fall dürfe dem Rat die Möglichkeit des Zugriffs auf das Geschehen in der Gemeinde von vornherein genommen werden - das Rückholrecht müsse bleiben. Noch diskutiert werden müsse darüber, ob das Rückholrecht ausschließlich vom Rat oder auch vom Hauptausschuß ausgeübt werden dürfe.

Der Bürgermeister müsse mit mindestens den gleichen Rechten ausgestattet werden wie der bisherige Hauptverwaltungsbeamte und der ehrenamtliche Bürgermeister zusammen. Als Chef der Verwaltung besitze er die Organisationshoheit. § 47 Abs. 1 garantiere dem Bürgermeister eine starke Stellung auch gegenüber den Beigeordneten. - Die Formulierung in § 47 Abs. 1 "im Rahmen der vom Rat vorgegebenen Geschäftsverteilung" könne entfallen; denn der Vorbehalt, daß der Rat die Dezernate der Beigeordneten festlege, sei in § 53 Abs. 1 geregelt und brauche bei § 47 nicht wiederholt zu werden.

Die Rechtsstellung der Beigeordneten solle beibehalten werden: Die Beigeordneten blieben auf acht Jahre gewählte kommunale Wahlbeamte, die vom Rat abberufen werden könnten. Die Rechte der Beigeordneten im "Verwaltungsvorstand" würden in § 42 a der Gemeindeordnung verankert. Die SPD-Fraktion lege hier Wert auf Teamwork.

Ausschuß für Kommunalpolitik
42. Sitzung

09.03.1994
zi-sto

Die Landesregierung habe früher die Einrichtung eines "Stadtvorstandes", die Zusammenfügung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Elementen, vorgesehen. Dies sei sehr kritisiert worden. F.D.P.-Untergliederungen hätten beispielsweise von einem "Stadtsowjet" gesprochen. Die SPD-Fraktion habe den Vorschlag der Landesregierung nicht weiterverfolgt, sie habe auch den im Leitbeschluß des Parteitages gewählten Namen "Stadtvorstand" aufgegeben, um deutlich zu machen, daß es sich um ein Gremium der Verwaltung handle, das der Bürgermeister bei bestimmten - in § 42 a festgeschriebenen - Angelegenheiten beteiligen müsse. Der "Verwaltungsvorstand" solle regelmäßig tagen. Im Gegensatz zur Landesregierung sei die SPD-Fraktion aber gegen ein Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Bürgermeister solle nicht an das Votum des Verwaltungsvorstandes gebunden sein, sondern seine Meinung durchsetzen können - § 42 a Abs. 4. Er sei im Endergebnis auch verantwortlich für das Gelingen oder Mißlingen der Vorhaben.

Abgeordneter Leifert (CDU) zitiert aus dem SPD-Parteitagbeschuß, daß der Rat auf der Basis der Allzuständigkeit und des Rückholrechts gestärkt werden müsse und den Aufgabenbereich des Bürgermeisters festlege. Daraus zieht er den Schluß, daß der Rat einem Bürgermeister als Aufgabenbereich das Meldeamt, das Friedhofsamt und das Standesamt zuweisen könnte. Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion ließe dies nicht mehr zu.

Der Aufgabenkreis sei einem Kuchen vergleichbar, der nur auf eine bestimmte Art und Weise verteilt, nicht aber vergrößert werden könne. Aufgaben, die dem Rat zugeordnet würden, müßten vom Bürgermeister genommen werden. "Geschäfte der laufenden Verwaltung" und "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" seien beides unbestimmte Rechtsbegriffe; sie hätten bei Auseinandersetzungen aber ihre Bedeutung. "Geschäfte der laufenden Verwaltung" hieße, dem Bürgermeister mehr und dem Rat weniger zuzuteilen.

Der direkt vom Bürger gewählte Bürgermeister müsse wichtige Funktionsstellen innehaben, alles andere wäre eine Desavouierung des Wählerwillens. Wählerwille sei, daß der Bürgermeister die Verwaltung leite und organisiere, und dafür solle er auch direkt verantwortlich gemacht werden können. Damit er dieser Verantwortung gerecht werden, ihr aber auch nicht ausweichen könne, dürften ihm nicht per Gemeindeordnung Fesseln angelegt werden. Deshalb sei die Bereitschaft der SPD-Fraktion, in § 47 Abs. 1 den Passus "im Rahmen der vom Rat vorgegebenen Geschäftsverteilung" zu streichen, ein weiterer Fortschritt. Dafür, daß die Ratsarbeit mit dieser Vorschrift nicht funktionieren könne, lieferten brandenburgische Städte, in denen parteilose Bürgermeister mit absoluter Mehrheit gewählt worden seien, im Rat aber andere

Mehrheiten seien und dieser die Hoheit über die Geschäftsverteilung habe, anschauliche Beispiele.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion müßten die Rechte des direkt gewählten Bürgermeisters ein wenig über die Rechte des jetzigen Hauptverwaltungsbeamten und ehrenamtlichen Bürgermeisters hinausgehen. Wenn amtierende Bürgermeister und Oberbürgermeister in Nordrhein-Westfalen neben Repräsentation und Ratsvorsitz mehr Rechte innehätten, stammten diese nicht aus der Gemeindeordnung, sondern sie seien ihnen kraft Persönlichkeit erwachsen. Damit nicht allein die Persönlichkeit wirken könne, sollten in der neuen Gemeindeordnung mehr wirkliche Rechte verankert werden.

Im SPD-Parteitagbeschuß sei noch davon die Rede gewesen, daß der Bürgermeister im Stadtvorstand die Richtlinienkompetenz habe. Die SPD-Fraktion habe in ihrem Änderungsantrag hingegen formuliert, daß bei Meinungsverschiedenheiten der Bürgermeister entscheide. Dies sei ein gewaltiger Unterschied und ein weiterer Fortschritt. Die CDU-Fraktion habe nunmehr mit § 42 a des Änderungsantrags keine Probleme, sie bitte aber das Innenministerium, im Interesse der Lesbarkeit der Gemeindeordnung die Forderungen hinter den Buchstaben zu sortieren.

Die CDU-Fraktion habe sich für die Bezeichnung "Gemeindeausschuß" ausgesprochen. Damit sei aber nicht das von der Landesregierung vorgeschlagene "Scharnier" gemeint, der mit den stimmberechtigten Beigeordneten besetzte Ausschuß, der die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung erledige. Der "Gemeindeausschuß" in ihrem Änderungsantrag sei ein ein wenig fortentwickelter Hauptausschuß, der die Aufgaben des sogenannten Ältestenrates übernehme, bei divergierenden Ausschußbeschlüssen entscheide und die Arbeit aller Ausschüsse koordiniere. Nachdem sich die Größe des Hauptausschusses in einigen Städten drei Vierteln des Rates annähere - entsprechend der Zahl der Fraktionen -, sollte eine Begrenzung eingeführt werden.

An Herrn Wilmbusse richtet Herr Leifert die Frage, weshalb die Beigeordneten nicht nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden sollten.

Abschließend kündigt er den Änderungsantrag an, § 42 Abs. 5 des Gesetzentwurfs insgesamt ersatzlos zu streichen und § 42 Abs. 6 des Änderungsantrags seiner Fraktion zurückzuziehen.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) legt dar, das Austarieren der Macht erhalte eine besondere Bedeutung, da der Bürgermeister mit einem zweifachen Mandat ausgestattet werden solle: einem Mandat für den Rat und einem Mandat für die Verwaltung. Der Bürgermeister könne sich jeweils auf ein gesondertes Mandat des Wählers berufen.

Die F.D.P.-Fraktion habe die Frage, welche Aufgaben der Rat haben solle, nicht nur im einzelnen, sondern auch im Sinne eines allgemeinen Appells zu beschreiben versucht. Gemäß § 15 Abs. 2 ihres Gesetzentwurfs solle sich die Arbeit des Rates insbesondere auf die Grundsatzentscheidungen sowie auf die Kontrolle der Verwaltung erstrecken und konzentrieren. Dies könne der Rat durch Hauptsatzung und Geschäftsordnung näher regeln. Die F.D.P.-Fraktion gehe aber darüber hinaus, indem sie auf das Rückholrecht nicht mehr eingehe. Über den festgelegten Aufgabenkatalog hinaus sollte der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen können - § 15 Abs. 4 1. SEG -, des Rückholrechts im Einzelfall bedürfte es nicht mehr.

Mit der CDU-Fraktion stimme sie darin überein, daß dem Bürgermeister die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen sollten. Mit der Anregung, die Beigeordneten auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Rat wählen zu lassen, würde die Position des Bürgermeisters weiter gestärkt. Der Bürgermeister könnte auf diese Weise verhindern, von Beigeordneten, die nicht geeignet seien, mit ihm zusammenzuarbeiten, "eingemauert" zu werden. Ebenfalls auf Vorschlag des Bürgermeisters sollte der Rat den stellvertretenden Bürgermeister aus dem Kreis der Beigeordneten wählen. Bei der Bestimmung, daß der Bürgermeister zu regelmäßigen gemeinsamen Beratungen mit den Beigeordneten verpflichtet sei, unterschieden sich die Vorschläge lediglich in der Benennung des Gremiums. - **Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** wirft ein, seine Fraktion habe hier die Formulierung der F.D.P.-Fraktion - § 33 1. SEG - übernommen.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) fährt fort, Unterschiede bestünden weiter bei der Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten. Nach Auffassung der F.D.P.-Fraktion sollte der Bürgermeister auch hier das Vorschlags- und Initiativrecht haben.

In der frühen Phase der Ausschußberatungen habe auch der Ältestenrat eine Rolle gespielt. Diesen habe die F.D.P.-Fraktion ausdrücklich als Standardgremium, das der Beratung und der Information zwischen Rat und Verwaltung diene, in § 37 1. SEG eingebaut, um zu sanktionieren, was schon häufig Praxis sei. Dies hänge mit der F.D.P.-Konstruktion zusammen, wonach der Bürgermeister weder den Vorsitz im Rat führe noch stimmberechtigt sei.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) sieht in dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion eine Menge Schadensbegrenzung. Der direkt zu wählende Bürgermeister sei aufgenommen worden, es werde aber nicht klar, wie mit dessen Stellung umzugehen sei.

Ausschuß für Kommunalpolitik
42. Sitzung

09.03.1994
zi-sto

Herrn Leifert hält sie entgegen, ihrer Meinung nach repräsentiere nicht der Bürgermeister den Wählerwillen. Der Bürgermeister repräsentiere diejenigen, die ihn gewählt hätten, mithin vielleicht sogar nur 50 % oder weniger der Wahlberechtigten seiner Stadt. Es sei vielmehr der Rat, der den Wählerwillen repräsentiere, denn in ihm seien auch Minderheiten vertreten.

Sie wende sich auch gegen den direkt gewählten Bürgermeister als Scharnier - Chef der Verwaltung, Vorsitzender des Rates, Vorsitzender in der Beigeordnetenkonferenz -, denn dies gehe auf ein altes Führungsmodell aus den 60er Jahren zurück. Während gerade in allen modernen Unternehmen über Dezentralität nachgedacht werde, sollten nun alle Entscheidungen einem Mann übertragen werden.

Wenn der direkt zu wählende Bürgermeister schon eingeführt werde, komme ihr das Modell der SPD-Fraktion am ehesten entgegen, denn sie beschränke die Machtfülle noch am stärksten und belasse dem Rat noch einiges an Rechten. Gut finde sie, daß die Beigeordnetenkonferenz, die in der geltenden Gemeindeordnung nicht definiert sei, benannt und mit Kompetenzen ausgestattet werde. Sie habe bisher nur informell operiert. Der Ältestenrat tauche im Änderungsantrag der SPD-Fraktion leider noch immer nicht auf.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) legt dar, nach der Konstruktion der F.D.P.-Fraktion habe der Ältestenrat zwar keine Entscheidungsbefugnisse, er sei aber fast die Klammer des von ihr so beschriebenen Stadtsowjets. Der von der Landesregierung früher vorgesehene "Stadtvorstand" wäre hingegen mit genau definierten Aufgaben ausgestattet worden. Der Ältestenrat nach dem F.D.P.-Modell wäre eine so umfassende Einrichtung, daß sie tatsächlich ein Politinstrument darstellen könnte.

Die SPD-Fraktion sei gern bereit, darüber zu diskutieren. Viele Städte hätten einen Ältestenrat schon installiert, sich somit durch die Gemeindeordnung nicht gehindert gefühlt; denn es gebe manchmal Regelungsbedarf zwischen den Fraktionen, wozu ein solches Gremium hilfreich sei. Die SPD-Fraktion könnte sich vielleicht dazu verstehen, daß in der Hauptsatzung die Einrichtung eines Ältestenrates vorgesehen werden könne, der für ein gedeihliches Miteinander zu sorgen habe. Ein Ältestenrat nach dem F.D.P.-Modell komme für sie aber nicht in Frage.

Sie habe auch darüber diskutiert, ob sie beim "Gemeindeausschuß" oder "Stadtausschuß" bleiben solle. Sie sei zu dem Schluß gekommen, daß die anzubringenden Änderungen eine Namensänderung nicht rechtfertigten.

Auch zu einer Festlegung der Größe des Hauptausschusses in der Gemeindeordnung könne sie sich nicht verstehen. Wenn eine Gemeinde wolle, daß drei Viertel des Rates

im Hauptausschuß vertreten sei, sei dies ihre Sache; in der Gemeindeordnung sollte nur geregelt werden, was unbedingt notwendig sei.

Zum Wahlverfahren der Beigeordneten nennt er folgenden Vergleich:

Im Rat der Stadt Lemgo habe die SPD die absolute Mehrheit, es gebe vier Dezernenten - eine Dezernentin aus der CDU, die anderen drei seien parteilos. Sie arbeiteten hervorragend zusammen. Ein Abgleiten in die Parteipolitik werde dadurch verhindert. Dies sähe nach dem von Herrn Leifert vorgeschlagenen Wahlverfahren anders aus.

Herrn Ruppert erwidert er, auch nach Auffassung der SPD-Fraktion sollten die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung - damit seien die "Geschäfte der laufenden Verwaltung" gleichzusetzen - vom Bürgermeister erledigt werden. Die Fraktionen unterschieden sich lediglich beim Rückholrecht. Er bitte Herrn Ruppert zu überlegen, wie oft dieses Recht in Anspruch genommen werde.

Auch Frau Höhn sei zu widersprechen: Auch wenn ein Bürgermeister nicht einmal 50 % der Wählerstimmen auf sich vereinigt habe, sei er der Repräsentant aller Bürger. Ein als Repräsentant einer Stadt Gewählter sei Repräsentant aller. Keine Genossin und kein Genosse in Drensteinfurt würden bestreiten, daß Herr Leifert ihr/sein Bürgermeister sei.

Abgeordneter Leifert (CDU) erklärt zum Ältestenrat, seine Fraktion habe diese Funktion dem "Gemeindeausschuß" zugeordnet. Auch er sei dafür, bezüglich des Ältestenrates, sollte der "Gemeindeausschuß" nicht festgeschrieben werden, eine Kann-Vorschrift in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Da die Dinge manchmal schon ein Ausmaß angenommen hätten, hielte er es für besser, in der Geschäftsordnung vorzuschreiben, nach welchen Regeln der Ältestenrat abzulaufen habe.

Ministerialdirigent Held (Innenministerium) wirft die Frage auf, weshalb Ältestenrat und Verwaltungsvorstand nicht zusammengefügt werden sollten. Wenn sie zur gleichen Zeit im selben Raum tagten, ergäbe sich der "Gemeindevorstand".

Des weiteren müsse danach gefragt werden, ob es sich beim Ältestenrat um einen Ratsausschuß handelte, nach welchem Wahlrecht er bestimmt würde, wer das Vorschlagsrecht hätte, wer der Vorsitzende wäre etc. Die Landesregierung habe in ihrem Gesetzentwurf vom Ältestenrat abgesehen, weil sie der Auffassung sei, daß es neben den vorhandenen Gremien dafür keinen Raum gebe. Geschäftsordnungsdebatten könnten auch ohne Ältestenrat geführt werden.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) äußert, die Erfahrung zeige, daß nicht vorherzusehen sei, was in einem Rathaus alles geregelt und diskutiert werden müsse. Es gebe manchmal Angelegenheiten, die sich mit der Geschäftsordnung und mit Abstimmungen nicht regeln ließen, etwa die so schwer zu fassende Forderung, die in der gestrigen Sitzung besprochen worden sei, daß Bürgerbegehren nicht diskriminierend sein dürften. In solchen Problemfällen müsse man zur Diskussion zusammenkommen. Meistens kämen die Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden zusammen; dies sei aber kein nach d'Hondt besetzter Ausschuß. Ein "Kungelgremium", wie es oft bezeichnet werde, sei auch nicht beabsichtigt. Er bitte, gemeinsam eine Formulierung für die Gemeindeordnung zu finden.

MD Held (IM) betont, die Gemeindeordnung sei dazu da, bestimmte Positionen zu beschreiben. Fraktionsvorsitzende träfen sich zu Gesprächen, ohne daß dies in der Gemeindeordnung geregelt sei; der Bürgermeister lade zu Besprechungen ein, ohne daß dies in der Gemeindeordnung ausdrücklich geregelt sei. Weder eine Überreglementierung noch eine zusätzliche Regelung in Angelegenheiten, für die gegenwärtig kein Bedarf bestehe, wäre im Interesse der Gemeinden.

Wer das Thema Ältestenrat regeln wolle, müsse dies praxisnah tun. Er, Held, könne Beispiele nennen, was in einem Ältestenrat alles geregelt - in Anführungszeichen - werde. In der Rechtsprechung gebe es Fälle von Auseinandersetzungen über Untergremien, zum Beispiel daß ein Ausschuß eine aus drei Personen bestehende Arbeitsgruppe einberufen habe, die vierte Fraktion aber ausgeschlossen worden sei. Auch die Grenzziehung, wieweit Dritte zu beteiligen seien, um Anhörungs- und Mitwirkungsrechte zu wahren, sei schon beschrieben worden.

Abgeordnete Rothstein (SPD) merkt an, es gebe Situationen, in denen es ausgesprochen wichtig sei, einen Ältestenrat zu haben. Nach dem Brandanschlag in Solingen zum Beispiel habe dort vorberaten werden können, wie damit umgegangen werden solle. Erst dann seien die Ausschüsse und der Rat, wo ja die Presse und die Öffentlichkeit anwesend seien, damit befaßt worden.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) konzidiert Herrn Held, daß keine Regelung getroffen werden solle, wenn sie nicht nötig sei. Der Ältestenrat im F.D.P.-Modell sei jedoch im Zusammenhang mit der ganzen Konstruktion zu sehen. Seine Fraktion wolle die Zuständigkeiten des Ältestenrates deutlich einschränken, zum Beispiel im Hinblick auf Beschlüsse. Er gebe Herrn Held aber auch darin recht, daß durch Nachdenken und Beraten Beschlüsse schon stark programmiert werden könnten.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) stellt Einigkeit darüber fest, daß die Gemeindeordnung, wie sie sich abzeichne, die Bildung von Ältestenräten zulasse, die keine Entscheidungsbefugnisse, aber die Aufgabe haben sollten, das Verfahren in einer Stadt handhabbar und für alle verträglich zu machen.

§ 47 - Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

Abgeordneter Britz (CDU) fragt mit Bezug auf §§ 47 und 53 des Änderungsantrags der SPD-Fraktion, ob die Tätigkeit des Bürgermeisters auf die Leitung der Verwaltung beschränkt sei oder ob er einen eigenen Geschäftskreis habe und, wenn ja, wer diesen festlege.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) antwortet, seine Fraktion gehe davon aus, daß der Bürgermeister natürlich einen eigenen Geschäftskreis haben werde, der wie der Geschäftskreis der Beigeordneten durch den Rat festgelegt werde. Dies ergebe sich, wie an dem von Herrn Leifert genannten Beispiel deutlich werde, zwangsläufig: Von dem gesamten Kuchen sollte nach Auffassung der SPD-Fraktion dem Bürgermeister der Kernbereich gegeben werden, die übrigen Stücke würden unter den Beigeordneten verteilt. Dies entscheide aber die Klugheit des Rates, der ohnehin für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig sei.

MD Held (IM) legt dar, jede Gemeinde habe einen eigenen Organisationsbereich, in den ein Dritter nicht eingreifen dürfe; dies sei bei Pflichtaufgaben nach Weisung relevant. Er verdeutlicht dies anhand des folgenden Beispiels:

Der MURL habe in einem Erlaß einmal vorgegeben, daß die Gemeinden bei jeder Veranstaltung sicherstellten, daß mehrfach verwendbares Geschirr benutzt werde. Dies habe das Innenministerium für unzulässig erklärt, denn hier sei ein originärer Bereich der Gemeinden berührt, über den sie die Organisationsfreiheit behalten müßten.

Dies lasse sich auf die Position des Bürgermeisters im Hinblick auf die Organisation der gesamten Verwaltung übertragen. Der Kernbereich könne dem Bürgermeister nicht entzogen werden, da er sonst seiner Leitungsverantwortung nicht mehr gerecht werden könne. Es müsse aber darüber nachgedacht werden, ob die Grenze dieses Geschäftsbereiches nicht dort aufhöre, wo der Bürgermeister für die Funktionsmäßigkeit der Verwaltung einzustehen habe. Folglich müßten die Fragen beantwortet werden, ob der Rat den Bürgermeister dazu verpflichten könne, einen originären

Geschäftsbereich zu haben, ob sich der Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationsgewalt für einen eigenen Geschäftsbereich entscheiden könne oder auch davon Abstand nehmen und Moderator dieses Geschäftsbereiches sein könne.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) verdeutlicht an einem Beispiel, wie schwer der Kern von Herrn Helds Ausführungen in der Gemeindeordnung formuliert werden könne: In einer Gemeinde mit 15 000 Einwohnern gehöre zu dem umschriebenen Geschäftsbereich des Bürgermeisters sicher das Haupt- und Personalamt. In einer Stadt mit 200 000 Einwohnern werde dieses Amt vom Oberbürgermeister vermutlich nicht mehr mitverwaltet werden können. - Über eine Formulierung müsse noch nachgedacht werden.

Abgeordneter Leifert (CDU) erwidert, der Änderungsantrag seiner Fraktion enthalte diesbezüglich eine abschließende Regelung.

Er gebe zu bedenken, daß nach dem Vorschlag der SPD-Fraktion in Gemeinden mit einem oder zwei Beigeordneten ohne Haupt- und Personalamt dem Bürgermeister gegen seinen Willen zum Beispiel das Bauamt übertragen werden könnte. Dies widerspräche der Stellung eines urgewählten Verwaltungsleiters, der für das Funktionieren eigene Verantwortung trage. Die Formulierung "Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten" schließe bestimmte Ämter oder Dezernate aus. Dies sei der Knackpunkt. Der Bürgermeister einer Großstadt oder einer großen und mittleren Stadt wäre falsch beraten, ein Dezernat, einen eigenen Geschäftsbereich zu übernehmen. In einer kleineren Stadt sei es hingegen wesentlich, daß der Bürgermeister Zugriff auf die Bereiche habe und daß sie ihm nicht von dem oder den Beigeordneten genommen würden. Daraufhin sollte § 47 des Änderungsantrags noch einmal überprüft werden, denn die Gemeindeordnung müsse auch für den Konfliktfall Regelungen vorsehen, die einen effektiven Verwaltungsablauf gewährleisten.

MD Held (IM) sagt zu, §§ 47 und 53 vor dem Hintergrund der heutigen Debatte besser zu umschreiben zu versuchen, und merkt an, daß sicher nicht alle angesprochene Problemfelder gelöst werden könnten.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) betont, der Bürgermeister müsse in die Lage versetzt werden, seine ihm zugewiesenen Aufgaben effektiv zu erfüllen. Daß er nicht mit dem Einwohnermeldeamt abgespeist werden dürfe, darüber gebe es keine Meinungsverschiedenheiten.

Welche Aufgaben der Rat dem Bürgermeister und den Beigeordneten zuweise, liege im Spannungsverhältnis zwischen Rat und Bürgermeister. Zu formulieren sei, daß der Rat nicht willkürlich handeln könne, daß aber auch dem Bürgermeister das elementare Recht, den Wirkungsbereich der Beigeordneten festzulegen, nicht entzogen werden dürfe. Bei "Schlechtwetter" wäre etwa denkbar, daß in einer kleinen Gemeinde der der Opposition angehörende Beigeordnete mit dem Einwohnermeldeamt abgespeist werde, weil der Bürgermeister alles andere zum Zentralbereich seiner Organisation erklärt habe. Auch dies dürfe nicht sein. - **Abgeordneter Leifert (CDU)** wirft ein, nach der Konstruktion der SPD-Fraktion könne eher das Umgekehrte eintreten.

Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU) präzisiert, das Problem liege in den kleineren Städten mit zwei oder drei Beigeordneten, deren Rat alle wesentlichen Ämter auf die Beigeordneten verteilen und dem Bürgermeister nur "Kleinigkeiten" übriglassen könne. Auch wenn dies ein theoretischer Fall sei, er könne sich bei den vielen Gemeinden des Landes zutragen.

Abgeordneter Leifert (CDU) zitiert die entsprechende Bestimmung aus dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg:

Der Bürgermeister regelt die innere Organisation und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab.

Seiner Meinung nach dürfe weder der Bürgermeister noch dürften die Beigeordneten alle Aufgaben an sich ziehen. Er bittet zu überlegen, ob die vorgetragene Formulierung nicht übernommen werden könne, und wiederholt, der Änderungsantrag seiner Fraktion sehe ähnlich wie derjenige der F.D.P.-Fraktion eine abschließende Regelung vor.

MD Held (IM) äußert, in den internen Überlegungen habe die Formulierung des baden-württembergischen Gesetzes ebenfalls eine Rolle gespielt. Gesetzestechnisch sei sie die einfachste Lösung. Wahrscheinlich werde sie den komplexen Sachverhalten am ehesten gerecht.

Artikel VII - Übergangsregelungen (Änderungsantrag der SPD-Fraktion)

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) legt dar, Ziel sei, daß möglichst bald in möglichst vielen Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes hauptamtliche Bürgermeister,

Oberbürgermeister und Landräte gewählt werden könnten. Dazu wolle die SPD-Fraktion folgende Fälle noch regeln:

Erstens:

Wird der bisherige Hauptverwaltungsbeamte nach der Kommunalwahl 1994 zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Landrat gewählt, ist er aus dem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen.

Dies betreffe den Fall, daß ein amtierender Hauptverwaltungsbeamter nach der Wahl 1994 zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt werden solle. Wenn dieser vorher zurücktrete, verliere er seine bisher erworbenen Versorgungsansprüche. Sie bestünden aber fort, wenn der Rat ihm zusagte, ihn zum hauptamtlichen Bürgermeister zu wählen. Dies wäre auch eine Möglichkeit, die Hauptgemeindebeamten, die diese Position 1999 noch einnahmen, aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

Zweitens:

Wählt der Rat oder Kreistag im Einvernehmen mit dem bisherigen Hauptverwaltungsbeamten vor Ablauf dessen Amtszeit einen hauptamtlichen Bürgermeister oder Landrat, gilt der bisherige Hauptverwaltungsbeamte als abberufen.

Dies betreffe den Fall, daß ein amtierender Hauptverwaltungsbeamter nicht hauptamtlicher Bürgermeister werden, sondern eine Position in der freien Wirtschaft annehmen wolle. Das Einvernehmen zwischen Rat und dem Hauptverwaltungsbeamten vorausgesetzt könne der Rat eine dritte Person zum hauptamtlichen Bürgermeister wählen, der jetzige Hauptverwaltungsbeamte gälte als entlassen und behielte seine Versorgungsansprüche.

Drittens sei Artikel VII Abs. 5, letzter Satz des Änderungsantrags der SPD-Fraktion folgendermaßen zu ergänzen:

... endet die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Landrats und ihrer Stellvertreter mit dem Amtsantritt des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats.

Abgeordneter Wilp (CDU) fragt Herrn Wilmbusse, ob nach dessen Vorschlag nach den Kommunalwahlen 1994 zum Beispiel am 1. Dezember in seiner Stadt der aus 51 Mitgliedern bestehende Rat den amtierenden Stadtdirektor zum hauptamtlichen Bürgermeister wählen könnte.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) bejaht dies unter der Voraussetzung, daß der Landtag dies beschließe.

Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU) stellt klar, neu sei, daß ein Hauptverwaltungsbeamter, dessen Amtszeit nicht abgelaufen sei, in die neue Position gelangen könne, ohne die Versorgungsansprüche zu verlieren.

Er ruft in Erinnerung, daß sich einige Hauptverwaltungsbeamte im Hinblick auf die im Vorschaltgesetz festgelegte Frist noch nicht erklärt hätten. Er frage, ob deren Amtszeit etwa bis 15. November 1995 verlängert werden und danach der neue Bürgermeister gewählt werden könnte.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) verdeutlicht das Problem am Beispiel der Gemeinde Leopoldshöhe im Kreis Lippe. Die Amtszeit des jetzigen Hauptgemeindefachbeamten laufe im Juni aus. Der Rat habe aber schon entschieden, die Amtszeit des Gemeindefachleiters Herrn Brügge zu verlängern, gleichzeitig hätten im Hauptausschuß alle Fraktionen die Bereitschaft erklärt, Herrn Brügge nach dem 16. Oktober zum hauptamtlichen Bürgermeister zu wählen. In anderen meist kleinen Gemeinden wie Salzkotten und Blomberg sei der Fall ähnlich. Die SPD-Fraktion sei dafür, solche kostengünstigen Möglichkeiten zu fördern.

Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU) fügt folgendes Beispiel hinzu: Die Stadt Greven habe kurz vor Verabschiedung des Vorschaltgesetzes auf SPD-Antrag die Verlängerung der Amtszeit des Stadtdirektors vorgesehen, die Wiederwahl sei aber gescheitert. Nun sei die Frage, wie lange der Stadtdirektor amtierend dürfe und ob noch während seiner Amtszeit aus der Mitte des neu gewählten Rates eine möglicherweise von außen kommende Person zum Bürgermeister neuen Typs gewählt werden könne. Dies gehe aus dem Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion nicht hervor.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) erwidert, aus dem Vorschaltgesetz und aus dem Änderungsvorschlag seiner Fraktion ergebe sich, daß die Amtszeit des jetzigen Hauptgemeindefachbeamten zum Beispiel bis 31. Oktober 1994 verlängert werden könne. Anfang November, wenn voraussichtlich die erste Ratswahl stattfindet, sei die Amtszeit des Hauptgemeindefachbeamten abgelaufen, und der Bürgermeister neuen Typs könne gewählt werden.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) schickt voraus, CDU und F.D.P. hätten sich schon auf eine einfachere, billigere und auch sachgerechtere Lösung verständigt. - Für ihn sei in der SPD-Konstruktion eine neue Möglichkeit aufgetaucht:

Wenn die Amtszeit des bisherigen Hauptgemeindebeamten abgelaufen sei, bleibe es bei der Möglichkeit, daß sich die Räte vor 1999 zwischen alter und neuer Gemeindeverfassung entschieden. Nun sei die Sondervariante hinzugekommen, daß ein Hauptgemeindebeamter, dessen Amtszeit weitergehe, sofort in das neue System als Bürgermeister eingebaut werde. Er frage, ob dann auch ein Gegenkandidat von innerhalb oder außerhalb des Rates gewählt werden könne. - **Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** antwortet, daß dies mit dem Einverständnis des amtierenden Hauptgemeindebeamten möglich sei.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) macht sodann auf einen technischen Fehler aufmerksam: Die Amtszeit der vor dem Kommunalwahltermin 1994 Gewählten ende 1999. Auch nach der Kommunalwahl 1994 könnte für die Übergangszeit jedoch noch nach der alten Gemeindeordnung gewählt werden. Im Änderungsantrag der SPD-Fraktion werde nicht ausdrücklich festgelegt, daß die Amtszeit auch dieser Hauptgemeindebeamten 1999 ende. - **Leitender Ministerialrat Krell (Innenministerium)** erwidert, daß in Absatz 1 nicht differenziert werde.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) interessiert schließlich zu erfahren, welche finanziellen Vorteile die einzelnen Regelungen für die Allgemeinheit und für die Betroffenen mit sich brächten. Er bitte das Ministerium um eine genaue Aufstellung. Ferner bitte er darzulegen, wie beide Amtszeiten miteinander verrechnet würden.

Abgeordneter Leifert (CDU) äußert, weil die Reform viele Jahre vertändelt worden sei, seien die Schwierigkeiten nun erheblich. Wenn die Gemeindeordnung 1991 verabschiedet worden wäre, hätten alle Hauptverwaltungsbeamten 1999 ihre achtjährige Amtszeit erfüllt. Die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene kontinuierliche Einführung der neuen Kommunalverfassung hätte den Großteil der Übergangsvorschriften überflüssig gemacht.

Die CDU wolle den von der Bürgerschaft direkt gewählten Bürgermeister - nicht nur am Wahltag, sondern immer. Nach ihrem System trete an die Stelle des jetzigen Hauptgemeindebeamten der für acht Jahre in Urwahl gewählte Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat. Da bei der SPD alles auf 1999 zugeschnitten sei, seien viele Übergangsvorschriften systemimmanent, was sicher auch bedeute, daß die Reform mehr Geld koste. Am wenigsten Geld koste der glatte Übergang, wenn sich

der jetzige Stadtdirektor zum hauptamtlichen Bürgermeister wählen lasse. Bei anderen Varianten sei mit vielen Unwägbarkeiten zu rechnen; insofern sei die Konstruktion der SPD-Fraktion nicht ganz glücklich.

Er bitte, die Folgen aufzuzeigen, wenn ein Hauptgemeindebeamter nicht zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt werde. Er bezweifle, daß der Gesetzgeber die Amtszeit abschneiden könne, denn der Hauptgemeindebeamte habe einen Anspruch darauf, die acht Jahre zu erfüllen.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) erwidert Herrn Ruppert, wenn die Amtszeit eines Hauptgemeindebeamten nicht auslaufe, könnten bis 1999 Regelungen nur mit dessen Einvernehmen getroffen werden: Entweder er lasse sich zum hauptamtlichen Bürgermeister wählen, oder der Rat wähle mit dessen Einvernehmen eine andere Person.

Die Kosten würden von Gemeinde zu Gemeinde differieren. Sie richteten sich nach den persönlichen Daten des jeweils Betroffenen und danach, ob er schon Ansprüche auf Versorgung erworben habe.

Auf Herrn Leiferts Stichwort "vertändeln" entgegnet er, die SPD habe ihre Parteibasis intensiv beteiligt. Von der CDU-Basis sei jetzt zu hören, daß man sich so den Vorschlag der Partei nicht vorgestellt habe.

Abgeordneter Dr. Hahn (CDU) legt dar, nach seiner Information gebe es über 100 Hauptgemeindebeamte, die über das Jahr 1999 hinaus gewählt worden seien. Herr Riotte habe auf seine Frage in einer der letzten Ausschusssitzungen geantwortet, gegen eine Kappung der Amtszeit bestünden wegen Statusfragen verfassungsrechtliche Bedenken. Es sei deshalb verwunderlich, daß die SPD-Fraktion die Kappung nun vorsehe. Gegen den Willen des Amtsinhabers sei dies sicher kritisch. Man werde mit Klagen rechnen müssen.

LMR Krell (IM) erklärt, verfassungsrechtliche Bedenken gebe es in Detailfragen bei jeder gesetzlichen Neuordnung. Hausintern sei man zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Kappung insbesondere vor dem Hintergrund der Übergangsvorschriften und der von Herrn Wilmbusse vorgetragenen Ergänzungen zulässig sei.

Ein Recht am Amt gebe es aus seiner Sicht für Wahlbeamte nicht. Fraglich sei, ob es zulässig sei, daß in den Status des Stadtdirektors eingegriffen werde. Nicht jeder Eingriff in ein Recht sei aber unzulässig. Schon nach den gegebenen Regelungen könnten Eingriffe vorgenommen werden; so müsse der jetzige Wahlbeamte immer

damit rechnen, abgewählt zu werden. - **Abgeordneter Dr. Hahn (CDU)** wirft ein, dies sei den Betroffenen schon bei der Wahl bekannt. Mit der geplanten Regelung hätten sie aber nicht rechnen können.

LMR Krell (IM) fährt fort, das verfassungsrechtliche Problem stellte sich anders, wenn bestehende Amtsverhältnisse mit Beginn der Wahlperiode 1994 bis 1999 durch den Gesetzgeber gekappt würden. Dagegen wären erhebliche Bedenken angebracht. Deshalb gebe es die lange Übergangsphase, und die mit der Direktwahl zwangsläufig werdende Kappung setze erst 1999 ein. Den Betroffenen bleibe somit relativ lange Zeit, sich auf die Rechtsänderung einzustellen. Die Alternative zu dem Modell der SPD-Fraktion wäre die Einführung der Direktwahl in vielen Gemeinden erst im Jahr 2004.

Selbst wenn von einem Statusrecht gesprochen werden könnte, stellte sich die Frage, ob dieses so stark sein könne, daß es jede strukturelle Veränderung des Landesgesetzgebers am Gemeinderecht ausschließe. Bundesrechtlich sei für die kommunale Neugliederung ausdrücklich der Eingriff in das Recht am Amt oder Status eines Hauptverwaltungsbeamten vorgesehen worden. Da die kommunale Neugliederung strukturell durchaus vergleichbare Veränderungen im Gemeinderecht mit sich gebracht habe, müsse dies auch für die Änderung des Gemeindeverfassungssystems gelten.

Das Ministerium habe nie einen Hehl daraus gemacht, daß ein Restrisiko bleibe. Ob in der dargelegten Weise verfahren werde, entscheide letztlich der Landtag.

MD Held (IM) betont, gefragt sei das Ermessen des Gesetzgebers.

Abgeordneter Leifert (CDU) hält dagegen, er schließe aus der Tatsache, daß der Bundesgesetzgeber diesen speziellen Fall bei der kommunalen Neugliederung ausdrücklich geregelt habe, daß eine Regelung auch bei der Änderung der Gemeindeordnung ausdrücklich verankert werden müsse.

LMR Krell (IM) erwidert, für den Bundesgesetzgeber habe keine Veranlassung bestanden, daran zu denken, daß Gemeindeverfassungssysteme so grundlegend geändert werden würden.

§ 49 - Wahl des Bürgermeisters

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) teilt mit, seine Fraktion sehe als Eingangsalter für das passive Wahlrecht 23 Jahre vor. Hinsichtlich des Höchstalters habe sie sich mittlerweile aber belehren lassen, daß dies nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz wohl bei den Urgewählten zulässig sei, nicht aber bei den vom Rat Gewählten.

Der Arbeitskreis Kommunalpolitik der SPD-Fraktion habe entsprechend dem Beamtengesetz die Begrenzung des Alters auf 68 Jahre vorgeschlagen. Die Fraktion habe sich jedoch dafür ausgesprochen, nach oben keine Grenze zu setzen. Da für Urgewählte und für vom Rat Gewählte keine verschiedenen Regelungen gelten sollten, müßte eine Altersbeschränkung vorgegeben werden. Es sei noch offen, ob formuliert werde, daß die Betroffenen mit 68 Jahren ausscheiden müßten oder daß niemand gewählt werden könne, der älter als 63 Jahre sei.

2 Verschiedenes**Verfahren zur zweiten Anhörung zur Änderung der Gemeindeordnung**

Vorsitzender Dr. Twenhöven schickt voraus, die kommunalen Spitzenverbände hätten darum gebeten, daß ihnen Fragen zur Anhörung vorgegeben würden. Er habe daraufhin mit Herrn Baumann vereinbart, daß dieser die Fragen formuliere, und im Umlaufverfahren sollten die Sprecher der Fraktionen gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen vornehmen.

Abgeordneter Leifert (CDU) hält es für sinnvoll, daß die Spitzenverbände nur zu den Komplexen Stellung nähmen, die gegenüber der ersten Anhörung durch Änderungsanträge anders gestaltet seien. Dabei handle es sich um zwei Blöcke:

1. § 49 - Wahl des Bürgermeisters
§ 49 a - Abwahl des Bürgermeisters
Amtszeit, Beamtenrecht, Übergangsvorschriften
2. § 28 - Zuständigkeiten des Rates
Leitung der Verwaltung, Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters, Geschäftsverteilung